

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Mai 1968	Nummer 64
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203202	8. 4. 1968	RdErl. d. Finanzministers Abgabe der Erklärungen (K und O) über den Bezug von Kinderzuschlag und Ortszuschlag	832
2103	26. 4. 1968	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Ausweis- und aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen für die Entsendung von ausländischen Wissenschaftlern und Technikern der EURATOM an Forschungsstellen in der Bundesrepublik	835
21246	24. 4. 1968	RdErl. d. Innenministers Lehrstoffplan für die Lehrgänge an staatlich anerkannten Lehranstalten für Orthoptistinnen	835
71310	26. 4. 1968	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Arbeits- und Sozialministers Dampfkesselanlagen; Sachkunde der Kesselwärter; Richtlinien über Ausbildungslehrgänge	837

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
8. 5. 1968	RdErl. — Tag der deutschen Einheit, 17. Juni 1968	838
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr		
23. 4. 1968	Bek. — Erlöschen der Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider	837
Arbeits- und Sozialminister		
26. 4. 1968	Bek. — Öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe	838

I.

203202

**Abgabe der Erklärungen (K und O)
über den Bezug
von Kinderzuschlag und Ortszuschlag**RdErl. d. Finanzministers v. 8. 4. 1968 —
B 2105 — 18.A.1 — IV A 2

Der nachstehende Vordruck für die „Erklärung (K und O) über den Bezug von Kinderzuschlag und Ortszuschlag“ ist für die Jahre 1967 und 1968 zu verwenden. Die Erklärung ist bis zum 31. März 1969 zu verlangen

- a) von allen Bediensteten (Beamten, Angestellten, Arbeitern, auch Empfängern von Versorgungsbezügen), die in den Rechnungsjahren 1967 und 1968 Kinderzuschlag bezogen haben,
- b) von allen Bediensteten, die nur deshalb keinen Kinderzuschlag erhalten, weil die Konkurrenzvorschriften des § 19 Abs. 2 LBesG 65 Platz greifen,
- c) von den ledigen Bediensteten, die vor der Vollendung des 40. Lebensjahres den Ortszuschlag der Stufe 2 erhalten haben,
- d) von allen Bediensteten, denen Ortszuschlag für Kinder nach Einberufung zum Grundwehrdienst oder zum zivilen Ersatzdienst weitergezahlt worden ist.

Mein RdErl. v. 15. 12. 1965 (MBI. NW. 1966 S. 12 / SMBI. NW. 203202) wird aufgehoben.

(Dienststelle, Kasse)

Bitte unter Beachtung der Bemerkungen sorgfältig ausfüllen und umgehend zurücksenden!¹⁾

(Beleg-Nr.)

Erklärung
über den Bezug von Kinderzuschlag und Ortszuschlag
— Erklärung K und O —
für die Rechnungsjahre 1967/1968

Geprüft am

(Unterschrift, Amtsbez. o. dgl.)

des — Vormunds (Pflegers) — der — Witwe des
(Amtsbezeichnung oder dgl., Vorname, Familienname des Bediensteten)bei in
(Dienststelle) (Dienstort)**A. Kinder, für die die Kinderzuschlag gezahlt worden ist oder die beim Ortszuschlag berücksichtigt worden sind**

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nr.	Vorname des Kindes (in der Reihenfolge der Geburt, bei unehelichen Kindern, Stiefkindern, Pflegekindern und Enkeln auch Familienname)	Geburts-	Art des Kindes — einen der Buchstaben a-e einsetzen siehe zu ²⁾	Pflegekinder Höhe der monatlich von anderer Seite gewährten Unterhaltsleistungen	Uneheliche Kinder des männlichen Bediensteten Höhe der monatlich gezahlten Unterhaltsrente ³⁾	Angaben für Kinder über 18 Jahre Bezeichnung der Schule, Art der Berufsausbildung, freiwilliges soziales Jahr, Grund der dauernden Erwerbsunfähigkeit, Grundwehrdienst, ziviler Ersatzdienst	Dauer der Schul- oder Berufsausbildung, des freiwilligen sozialen Jahres, der Erwerbsunfähigkeit, des Grundwehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes von bis (voraussichtlich)	Monatliches Einkommen des dauernd erwerbsunfähigen Kindes ohne Waisengeld und ohne Waisenrente

1. Kinder, für die ich Kinderzuschlag erhalten habe:

.....
.....
.....
.....
.....

2. Kinder, für die ich keinen Kinderzuschlag erhalten habe, die aber bei meinem Ortszuschlag berücksichtigt worden sind (ggf. ist in Spalte 7 „Grundwehrdienst“ oder „ziviler Ersatzdienst“ anzugeben):

.....
.....
.....
.....
.....

3. a) Leben die aufgeführten Kinder noch?¹⁾ b) Sind sie noch ledig?a) b)
(ja/nein) (ja/nein)

c) Welches Kind nicht mehr und seit wann?

c) seit
..... seit
verstorben
verheiratet
..... seit
verstorben
verheiratet

4. a) Haben andere Personen für die aufgeführten Kinder Kinderzuschläge, Kinderbeihilfen oder dgl. erhalten?

a)
(ja/nein)

b) Wem wurden sie gezahlt (Ihrem Ehegatten, dem anderen Elternteil, dem natürlichen Vater, der natürlichen Mutter)? Für welche Kinder? In welcher Höhe? Von welcher Stelle? (Für jedes Kind trennen angeben.)

b) An
(Zahlungsempfänger)für DM monatlich
von
(zahlende Stelle)An
(Zahlungsempfänger)für DM monatlich
von
(zahlende Stelle)

c) Welches Kind hat nach beamtenrechtlichen Vorschriften (neben Waisengeld) aus eigenem Recht Kinderzuschlag erhalten?

c)
von
(zahlende Stelle)

5. a) Haben die aufgeführten Kinder über 18 Jahre die Schul- oder Berufsausbildung, das freiwillige soziale Jahr, den Grundwehrdienst oder den zivilen Ersatzdienst unterbrochen?	a) (ja/nein)
b) Welches Kind und für welchen Zeitraum?	b) von bis 19..... von bis 19.....
6. a) Haben die aufgeführten Kinder über 18 Jahre im Zusammenhang mit ihrer Ausbildung Dienstbezüge oder Arbeitsentgelt erhalten?	a) (ja/nein)
b) Welches Kind und für welchen Zeitraum?	b) von bis 19..... von bis 19.....
7. a) Haben die aufgeführten Kinder über 18 Jahre im Zusammenhang mit ihrer Ausbildung sonstige Zuwendungen ¹⁾ erhalten?	a) (ja/nein)
b) Welches Kind für welchen Zeitraum und in welcher Art und Höhe?	b) von bis DM monatlich (Art der Zuwendung) von bis 19..... von bis DM monatlich (Art der Zuwendung)
8. a) Befanden sich die aufgeführten Stiefkinder, Pflegekinder und Enkel in Ihrer Wohnung oder waren sie auf Ihre Kosten (in welcher Höhe?) anderweit untergebracht, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihnen aufgehoben wurde?	a) (ja/nein) Höhe der Unterbringungskosten DM monatl.
b) Welches Kind nicht mehr und seit wann?	b) seit 19..... (Vor- und Familienname)
c) Warum konnten die natürlichen Eltern den Unterhalt für die Enkel nicht bestreiten?	c) (Begründung)
9. (Die Fragen zu 9. sind nur von männlichen Bediensteten zu beantworten.)	
a) Befanden sich die aufgeführten unehelichen Kinder, für die Sie keine Unterhaltsrente zahlten, in Ihrer Wohnung oder waren sie auf Ihre Kosten (in welcher Höhe?) anderweit untergebracht, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihnen aufgehoben wurde?	a) (ja/nein) Höhe der Unterbringungskosten DM monatl.
b) Welches Kind nicht mehr und seit wann?	b) seit 19..... (Vor- und Familienname)
10. a) Sind Kinder, die unter 2. aufgeführt sind, während des Grundwehrdienstes zu Soldaten auf Zeit (Empfänger von Dienstbezügen) ernannt worden?	a) (ja/nein)
b) Welches Kind und seit wann?	b) seit 19..... seit 19.....

B. Ortszuschlag (Nur von den unter 40 Jahre alten ledigen Bediensteten zu beantworten, die den Ortszuschlag der Stufe 2 für Verheiratete erhalten)

a) Haben sich die Voraussetzungen für den Bezug des Ortszuschlages der Stufe 2 geändert, insbesondere die Höhe des Einkommens der unterstützten Personen?	a) (ja/nein)
b) Wenn ja, seit wann, wodurch?	b) seit 19..... (Begründung)

Ich versichere, daß meine Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, jede in den vorstehend dargelegten Verhältnissen eintretende Änderung meiner vorgesetzten Dienstbehörde sofort anzugeben, und daß ich alle Bezüge, die ich infolge unterlassener, verspäteter oder fehlerhafter Meldung zuviel erhalten habe, zurückzahlen muß.

....., den 19.....
(Ort) (Unterschrift)

Bemerkungen:

¹⁾ Sämtliche mit a) bezeichneten Fragen der Abschnitte A und B und die Frage unter Nr. 3b) sind mit „ja“, „nein“ oder, wenn sie auf den Bezugsberechtigten nicht zutreffen, mit „entfällt“ zu beantworten.

- ²⁾ In Spalte 4 sind zu bezeichnen mit einem:
- a) eheliche Kinder (hierzu gehören auch die früheren unehelichen Kinder, die durch nachfolgende Ehe mit der Mutter des Kindes die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt haben), für ehelich erklärte Kinder (uneheliche Kinder, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt haben), und an Kindes Statt angenommene Kinder (Adoptivkinder), das sind Kinder, die durch einen gerichtlich bestätigten Vertrag angenommen sind,
 - b) Stiefkinder (Stiefkinder sind die ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder des anderen Ehegatten, die nicht auch eigene Kinder sind, und die unehelichen Kinder der Ehefrau),
 - c) uneheliche Kinder,
 - d) Pflegekinder,
 - e) Enkel.

Ob ein Kind als eheliches Kind, Stiefkind usw. anzusehen ist, richtet sich nach dem Verhältnis des Kindes zu dem Bediensteten, der diese Erklärung abgibt.

³⁾ Beweisstücke über die Zahlungen sind beizufügen, wenn die Unterhaltsrente nicht von den Bezügen einbehalten und abgeführt worden ist.

⁴⁾ Zu den „sonstigen Zuwendungen“ zählen nicht Lehrlingsvergütungen, Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst.

2103

Ausländerwesen**Ausweis- und aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen für die Entsendung von ausländischen Wissenschaftlern und Technikern der EURATOM an Forschungsstellen in der Bundesrepublik**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 4. 1968 —
I C 3 / 43.32

Für die Einreise und den Aufenthalt von ausländischen Wissenschaftlern und Technikern der Kommission der Europäischen Gemeinschaft (EURATOM), die zu Forschungszwecken in die Bundesrepublik entsandt werden, gilt folgendes:

1 Ausweisrechtliche Regelung

a) Beamte und sonstige Bedienstete der EURATOM mit fremder Staatsangehörigkeit nehmen als solche in paß- und ausweisrechtlicher Hinsicht gegenüber anderen Ausländern mit entsprechender Staatsangehörigkeit keine Sonderstellung ein. Für den Grenzübergang und den Aufenthalt in der Bundesrepublik werden auch von ihnen die Ausweispapiere verlangt, die nach dem Ausländergesetz — AuslG — vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), der dazu ergangenen Durchführungsverordnung — DV AuslG — vom 10. September 1965 (BGBl. I S. 1341) oder nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen allgemein für Staatsangehörige des Staates vorgesehen sind, dem auch der jeweilige EURATOM-Bedienstete angehört.

Für Bedienstete der EURATOM, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EWG sind, gilt insbesondere § 4 Abs. 1 Nr. 4 DV AuslG. Danach genügt für Staatsangehörige der EWG-Mitgliedstaaten als Ausweispapier ein amtlicher Personalausweis.

Bei EURATOM-Bediensteten, die keinem Mitgliedstaat der EWG angehören, ist ggf. zu prüfen, ob sich für sie die Möglichkeit, lediglich mit einem Personalausweis der Ausweispflicht (§ 3 AuslG) nachzukommen, aus einem zwischenstaatlichen Vertrag ergibt. Allerdings sehen die bestehenden zwischenstaatlichen Abkommen über die Aufhebung des Paßzwanges in aller Regel vor, daß ein Personalausweis nur ausreicht für eine beschränkte Aufenthaltsdauer und nur für den Fall, daß der Ausweisinhaber in der Bundesrepublik keiner Erwerbstätigkeit nachgehen will (vgl. beispielsweise Artikel 1 des Europäischen Abkommens über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats vom 13. Dezember 1957 — BGBl. II 1959 S. 389 —). Da die Beschäftigung von EURATOM-Bediensteten in der Bundesrepublik Deutschland Erwerbstätigkeit darstellt, verbleibt es in diesen Fällen bei der allgemeinen Regelung des § 3 AuslG, wonach für die Einreise und den Aufenthalt in der Bundesrepublik ein Reisepaß erforderlich ist.

b) Die Familienangehörigen derjenigen EURATOM-Bediensteten, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EWG sind, können ebenfalls mit einem amtlichen Personalausweis in die Bundesrepublik einreisen und sich darin aufhalten, auch wenn die Ehegatten, Kinder oder Verwandten nicht selbst Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EWG sind. Im einzelnen verweise ich auf die Regelung in § 4 Abs. 1 Nr. 4 DV AuslG.

Familienmitglieder eines EURATOM-Bediensteten, der nicht einem EWG-Mitgliedstaat angehört, werden möglicherweise aufgrund der allgemeinen Rechtslage des AuslG und der DV AuslG oder aufgrund eines zwischenstaatlichen Abkommens mit einem Personalausweis in die Bundesrepublik kommen dürfen. Jedoch ist auch hier jeweils zu prüfen, ob nicht in diesen Fällen der Personalausweis als hinreichendes Ausweispapier nur für einen beschränkten Aufenthalt und nur dann anerkannt wird, wenn keine Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik beabsichtigt ist (vgl. 1 a Abs. 3).

2 Aufenthaltsrechtliche Regelung

Nach Artikel 11 Buchstabe b) des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der EURATOM (BGBl. II 1957 S. 1212) sind die EURATOM-Bediensteten, ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienangehörigen von „Einwanderungsbeschränkungen und von der Meldepflicht für Ausländer“ befreit.

Das bedeutet, daß dieser Personenkreis für die Bundesrepublik keine Aufenthaltsserlaubnis benötigt. Er unterliegt auch nicht der Anzeigepflicht nach § 2 DV AuslG, doch erstreckt sich diese Befreiung nicht auf die allgemeine Meldepflicht aufgrund der melderechtlichen Vorschriften der Bundesländer.

— MBl. NW. 1968 S. 834.

21246

**Lehrstoffplan
für die Lehrgänge an staatlich anerkannten
Lehranstalten für Orthoptistinnen**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 4. 1968 —
VI A 2 — 52.55.00

Auf Grund des § 9 Abs. 3 der Vorschriften über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Orthoptistinnen, RdErl. v. 8. 8. 1967 (SMBL. NW. 21246), wird dieser Lehrstoffplan erlassen:

I. Allgemeines

(1) Der theoretische Unterricht ist auf das für die Ausübung des Berufs der Orthoptistin notwendige Wissen zu beschränken. Er soll die erforderlichen Kenntnisse über den anatomischen Aufbau und die Funktionen des Auges vermitteln sowie zum Erkennen der Krankheitszeichen am Auge führen, die mit dem Schielen in Zusammenhang stehen.

(2) Der praktische Unterricht umfaßt die Durchführung der orthoptischen und pleoptischen Untersuchungsmethoden, die Behandlung ärztlich festgestellter Schäden des gestörten beidäugigen Sehens und die Pflege der Untersuchungsgeräte.

II. Theoretischer Lehrstoff

Der theoretische Lehrstoff umfaßt

- A. Allgemeine Anatomie und Physiologie
- B. Spezielle Anatomie und Physiologie
- C. Einführung in die allgemeine Krankheitslehre
- D. Einführung in die spezielle Krankheitslehre des Auges und seiner Umgebung
- E. Grundlagen der Orthoptik und Pleoptik
- F. Wesen und Behandlung der Motilitätsstörungen des Auges
- G. Untersuchungsgeräte
- H. Untersuchungsmethoden
- I. Diagnose, Therapie und Prognose des concomittierenden und des incomittierenden Schielens und des Nyctagmus
- J. Diagnostik, Therapie und Prognose in der Pleoptik
- K. Physik
- L. Einführung in die Grundbegriffe der Kinderheilkunde
- M. Hygiene
- N. Berufs- und Gesetzeskunde.

A. Allgemeine Anatomie und Physiologie

Lehrstoff: Allgemeine Zellehre, Skelettsystem, Atmungsorgane, Herz und Kreislauf, Einführung in das Nervensystem unter besonderer Berücksichtigung der für das Auge wesentlichen Gehirnabschnitte.

Die wesentlichen Begriffe, die für die Ausübung des Berufs der Orthoptistin erforderlich sind.

B. Spezielle Anatomie und Physiologie

- a) Der knöcherne Aufbau der Augenhöhle und deren Beziehung zu den angrenzenden Bereichen des Schädels und seinem Inhalt (Nase, Nasennebenhöhlen, Schädelgruben)
- b) Weichteile der Augenhöhle und deren Funktion
- c) Aufbau und Aromalien der Lider
- d) Bandförmiger Aufhängeapparat des Augapfels und seine Anomalien
- e) Makroskopischer und mikroskopischer Aufbau des Augapfels, Lage und Funktion der drei Augenhäute und ihre Beziehungen zum Nervensystem
 - 1. Die brechenden Medien des Auges und ihre optische Bedeutung
 - 2. Der Flüssigkeitshaushalt des Auges und seine klinische Bedeutung
 - 3. Corpus ciliare, unter besonderer Berücksichtigung des M. ciliaris und der pupillomotorischen Muskeln der Iris
 - 4. Die zehn Schichten der Netzhaut
 - 5. Das Erscheinungsbild des Augenhintergrundes bei ophthalmoskopischer Untersuchung (Beschreibung von Form und Lage der Papilla, Macula, Gefäße sowie der Netzhaut und Aderhaut)
- f) Arterieller und venöser Blutkreislauf innerhalb des Augapfels bzw. innerhalb der Augenhöhle
- g) Anatomie und Funktion der Tränendrüse und der ableitenden Wege
- h) Aufbau, Lage, Funktion und Anomalien der zwölf äußeren Augenmuskeln und ihre nervöse Versorgung
- i) Besondere Berücksichtigung folgender komplexer physiologischer Abläufe
 - 1. Akkommodation (aktiv und passiv), ihr nervaler Ablauf, Koppelung und Einflüsse auf das Schielen, Akkommodationsanomalien
 - 2. Convergenz, Convergenzreaktionen, der nervale Ablauf, Koppelung und Einflüsse auf das Schielen, Anomalien
 - 3. Bildentstehung und Fortleitung der Erregung in der Netzhaut bzw. Sehbahn
 - 4. Monoculares und binoculares Gesichtsfeld, Gesichtsfeldausfälle
 - 5. Farbsehen, Hell- und Dunkelsehen, Anomalien
 - 6. Entoptische Phänomene

C. Einführung in die allgemeine Krankheitslehre

Bei der Krankheitslehre soll auf die Stellung der Orthoptistin und die Beziehung zwischen Arzt, Orthoptistin und Patient besonders eingegangen werden.

Lehrstoff: Allgemeine Grundlagen

- a) Vererbung, Konstitution, Disposition
- b) Pathologie
Entzündung, Degeneration, Regeneration, Geschwülste

D. Einführung in die spezielle Krankheitslehre des Auges und seiner Umgebung

- a) Erkrankungen der Lider
- b) Erkrankungen der Weichteile der Augenhöhle
- c) Erkrankungen der brechenden Medien
- d) Erkrankungen der mittleren und inneren Augenhaut

E. Grundlagen der Orthoptik und Pleoptik

- a) Anatomische und physiologische Voraussetzungen zur Entwicklung des beidäugigen Sehens
- b) Entwicklung des beidäugigen Sehens
— beim nichtschielenden und schielenden Kind —

c) Grade des Binocularsehens

— Simultansehen — Fusion und stereoskopisches Sehen —

d) Anomalien des Binocularsehens und ihre Pathogenese

1. Anomale Netzhautkorrespondenz
— harmonisch und unharmonisch —
2. Gemischte Netzhautkorrespondenz
3. Exclusion
— alternierend oder unilateral mit und ohne Amblyopie —

e) Zwangshaltungen infolge Anomalien des Binocularsehens

- f) Klassifikation des scheinbaren, latenten, intermittierenden und manifesten Schielens
 1. incomittierend — concomittierend
 2. divergens — convergens — vertikal
- g) Klassifikation des Nystagmus

F. Wesen und Behandlung der Motilitätsstörungen des Auges

- a) Ursachen der Motilitätsstörungen
— intra-nuclear, supra-nuclear, peripher-muskulär —
- b) Diagnostik von angeborenen und erworbenen Augenmuskelstörungen
- c) Therapie und Prognose von Augenmuskelstörungen
- d) Anomalien organischer und innervationeller Art
— z. B. Syndrome —
- e) Zwangshaltungen infolge Motilitätsstörungen und/oder Nystagmus

G. Untersuchungsgeräte

- a) Optik und Konstruktion
- b) Diagnostische und therapeutische Verwendung von augenärztlichen Geräten unter besonderer Berücksichtigung der orthoptischen und pleoptischen Untersuchungsgeräte
 - z. B. Geräte zur objektiven Untersuchung der vorderen Augenabschnitte, der objektiven und subjektiven Sehleistung des Auges, zur Untersuchung der binocularen Funktion, der Schielwinkelmessung und monocularen und binocularen Leistungsfähigkeit des Auges —

H. Untersuchungsmethoden

- a) Theorie der objektiven und subjektiven Refraktionsbestimmung
- b) Prüfung des Sehvermögens
- c) Prüfung der Fixation
- d) Covertest
- e) Schielwinkelmessung
— objektiv und subjektiv —
- f) Quantitative und qualitative Bestimmung des Binocularsehens

I. Diagnose, Therapie und Prognose des concomittierenden und des incomittierenden Schielens und des Nystagmus

- a) Medikamentöse Therapie und Prognose
- b) Orthoptische Therapie und Prognose der Behandlungsmethoden
 - Behandlung der Netzhautkorrespondenz — Behandlung zur Exclusionsüberwindung — Behandlung der Fusion und des stereoskopischen Sehens usw. —
- c) Operative Therapie
 - einschließlich Demonstration und Technik der Schieloperationen sowie Verbandslehre —

- J. Diagnostik, Therapie und Prognose in der Pleoptik
- Monokulare und binoculare Diagnostik und Prognose
 - bei Amblyopie mit centraler Fixation —
 - bei Amblyopie mit exzentrischer Fixation —
 - Theorie verschiedenster aktiver und passiver Behandlungsmöglichkeiten
 - Apparative Hilfsmittel zur Erreichung von centraler Fixation zur Anhebung des Sehvermögens

K. Physik

- Allgemeine Wellenlehre
- Grundlagen der Mechanik im Hinblick auf Augenbewegungen
- Grundlagen der Elektrizitätslehre
 - die wesentlichen Begriffe, die zum Verständnis physiologischer Abläufe und ophthalmologischer Untersuchungsmethoden notwendig sind —
- Optik
 1. Brechung, Spiegelung, Beugung
 2. Linsen
 - Sammellinsen — Zerstreuungslinsen und astigmatische Linsen —
 3. Prismen
 4. Prismenfehler und Linsenfehler
 5. Lichtbrechung des optischen Apparates des Auges
 6. Refraktion des Auges, Refraktionsanomalien
 - Emmetropie — Hyperopie — Myopie — Astigmatismus — Presbyopie — Anisometropie —
 7. Korrektion der Refraktionsanomalien
 8. Brillenlehre
 - monokulare und binoculare Verordnung von Brillengläsern und Haftschalen in verschiedenen Altersstufen —

L. Einführung in die Grundbegriffe der Kinderheilkunde

- Normale körperliche und geistige Entwicklung des Säuglings und des Kleinkindes
- Kinderkrankheiten
- Psychische und intellektuelle Entwicklung des Kleinkindes — Entwicklungsstörungen unter Berücksichtigung der Umweltverhältnisse
- Betreuung von sehbehinderten Kindern
 - Anleitung zur Mitarbeit des Kindes im Rahmen orthoptischer und pleoptischer Untersuchung und Behandlung —
- Bedeutung von Allgemeinkrankheiten für das Entstehen des Schielens

M. Hygiene

- Kleidung und Körperpflege
- Krankheitserreger und Infektionskrankheiten
- Sepsis — Asepsis
 - Sterilisation augenärztlicher Instrumente —

N. Berufs- und Gesetzeskunde

- Heilpraktikergesetz
 - unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften zum Begriff „Ausübung der Heilkunde“ (§ 1 Abs. 2) —
- Gesundheitsrecht
 - Dritte DVO zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens Abschnitt I — Medizinalpersonen —
- Einführung in die Arzneimittellehre
 - insbesondere Umgang mit Arznei- und Betäubungsmitteln —
- Bundes-Seuchengesetz
 - die einschlägigen Bestimmungen —

- Sozialhilfe
 - die einschlägigen Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes —
- Sozialversicherungsrecht
- Unfallverhütung und Erste Hilfe
- Schweigepflicht, Haftpflicht, Schadenersatz
- Richtlinien zur Durchführung der Art. 18—20 des IV. Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten v. 12. August 1949 (BGBI. II 1954 S. 917)

III. Praktischer Unterricht

Der praktische Unterricht umfaßt

A. Krankenstationspraktikum

Die Schülerin soll mit dem Umgang der Betreuung und Versorgung von Kranken vertraut gemacht werden.

- Tätigkeiten:
- Beteiligung an Krankenvisiten
 - Beteiligung an Beratungen mit den Eltern schielender Kinder
 - Wartung der Untersuchungsgeräte in der orthoptischen und pleoptischen Abteilung
 - Kartei, Statistik, Krankenkassenabrechnung

B. Ausbildung am Patienten

- Orthoptische, pleoptische und allgemein augenärztliche Untersuchungsmethoden
 - Anwendung aller Untersuchungsgeräte, die zur Ausübung des Berufs der Orthoptistin notwendig sind —
- Besprechung des Befundes mit dem Arzt
- Besprechung der individuellen therapeutischen und prognostischen Möglichkeiten

— MBl. NW. 1968 S. 834.

71310

Dampfkesselanlagen

Sachkunde der Kesselwärter Richtlinien über Ausbildungslehrgänge

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV/A 2 — 30—70 — 26:68
u. d. Arbeits- und Sozialministers — III A 2 — 8529
v. 26. 4. 1968

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 1. 1968 (MBl. NW. S. 193 / SMBL. NW. 71310) ist für den Bereich der Bergaufsicht entsprechend anzuwenden. Dabei tritt neben das in § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Richtlinien über Ausbildungslehrgänge für Kesselwärter vorgesehene Mitglied ein Beamter der Bergbehörde als weiteres Mitglied, wenn im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Schulausschusses auch die Ausbildung von Kesselwärttern aus bergbaulichen Betrieben in Betracht kommt.

Die Oberbergämter haben hierfür den Technischen Überwachungsvereinen geeignete Beamte zu benennen.

— MBl. NW. 1968 S. 836.

II.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Erlöschen der Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 23. 4. 1968 — IV/A 1 — 12 — 71

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Zulassung als Markscheider vom 27. Juli 1961 (GV. NW. S. 240 / SGV.

NW. 75) gebe ich hiermit bekannt, daß die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider erlosch durch Tod bei:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum des Erlöschen
Beckerling	Wilhelm	Herne, Schaeferstr. 25	6. 3. 1968

— MBl. NW. 1968 S. 836.

Arbeits- und Sozialminister

Offentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 4. 1968 —
IV B 2 — 6113

Dem am 18. 4. 1966 nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1206) i. Verb. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248 / SGV. NW. 216) öffentlich anerkannten Diözesan-Caritasverband für das Bistum Aachen e. V., Sitz Aachen, gehört als Mitglied auch der

Caritasverband für den Landkreis Geilenkirchen-Heinsberg e. V., Geilenkirchen,

an. Die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gilt auch für diesen Verband.

Bezug: Bekanntmachung v. 15. 11. 1967 (MBl. NW. S. 1913).

— MBl. NW. 1968 S. 837.

Innenminister

Tag der deutschen Einheit 17. Juni 1968

RdErl. d. Innenministers v. 8. 5. 1968 —
I C 1 / 17 — 74.132

Im Deutschen Bundestag ist das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Tag der deutschen Einheit eingefügt worden, durch das der 17. Juni seines Charakters als gesetzlicher Feiertag entkleidet werden soll. Es ist nicht zu erwarten, daß das Änderungsgesetz so rechtzeitig verabschiedet wird, daß es schon für den 17. Juni 1968 rechtliche Folgen auslösen könnte.

Es muß daher davon ausgegangen werden, daß der 17. Juni auch in diesem Jahr als stiller Feiertag den besonderen Schutz des § 7 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1961 (GV. NW. S. 209), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1967 (GV. NW. S. 250), — SGV. NW. 113 — genießt.

— MBl. NW. 1968 S. 837.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheit 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierjährlich Ausgabe A 14,— DM. Ausgabe B 15,20 DM.
Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.